

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 334/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eliezer S e h [REDACTED] ,
A [REDACTED] D [REDACTED] , R [REDACTED] / I [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach hat das BEG-Schlufgesetz nicht die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschäden, die durch deutsch veranlaßte Freiheitsentziehungen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG) entstanden sind, bis zum 30. September 1966 erstmals anzumelden (BGH RZW 1974, 183 Nr. 18).

Mai

Zorn